



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1109**

Alle Abgeordneten

11. April 2023

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2623

Telefax 0211 871-16 2623

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW)**

Anlagen: Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung“ übersende ich den von der Landesregierung gebilligten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW).

Die Verbändebeteiligung wurde eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW)**

#### **A Problem**

80 bis 90 Prozent der amtlichen Vermessungen in Nordrhein-Westfalen werden durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) ausgeführt. Das hohe Durchschnittsalter (59 Jahre) der ÖbVI bewirkt jedoch derzeit eine hohe Anzahl von Beendigungen der öffentlichen Bestellungen. Gleichzeitig werden nur wenige neue Personen gewonnen, den ÖbVI-Beruf zu ergreifen. Folglich sinkt die Gesamtanzahl der ÖbVI in NRW (aber auch in den anderen Ländern). Dieser Rückgang bei der Anzahl der ÖbVI selbst wird durch den allgemeinen Fachkräftemangel (insbesondere im Ingenieur- und Technikerbereich) verstärkt. Ein weiteres Problem besteht darin, dass eine große Anzahl der Geschäftsstellen nur über wenige Fachkräfte verfügt und wachsende Herausforderungen (z.B. durch die Digitalisierung) nur durch Kooperationen wirtschaftlich bewältigen kann. Zudem muss die Abwanderung des Fachpersonals allein aufgrund des höheren Alters der ÖbVI verhindert werden.

#### **B Lösung**

Neben den erforderlichen Maßnahmen zur Personalgewinnung und zur Optimierung der Aufgabenerledigung sind die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der ÖbVI in den Vorschriften flexibler zu gestalten. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Akzeptanz der Beleihung einer Privatperson mit der Durchführung von Amtshandlungen nicht gefährdet wird.

Die Optimierung der Vorschriften beginnt mit der Novellierung des Gesetzes (ÖbVIG NRW) durch den vorliegenden Gesetzentwurf und wird dann zeitnah mit der Novellierung der Verordnung (DVOzÖbVIG NRW) und der Verwaltungsvorschrift (ÖbVI-Erlass) fortgesetzt. Die Änderungsentwürfe für die Verordnung und den Erlass sind daher zeitgleich mit dem Entwurf des Änderungsgesetzes u.a. gemeinsam mit den ÖbVI-Berufsverbänden vorbereitet und aufeinander (Stand des derzeitigen Gesetzentwurfs) abgestimmt worden. Sie beinhalten eine Reihe von einzelnen Maßnahmen (flexiblere Kooperationsmöglichkeiten, Abschaffung der formellen Vermessungsgenehmigungen für das Fachpersonal, etc.), die in der Gesamtheit die Vorgaben optimieren und die Berufsausübung dadurch flexibler machen soll. Für Details zu den Einzelmaßnahmen wird auf den Gesetzentwurf und die jeweiligen Begründungen verwiesen.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Keine.

#### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch die Gesetzesänderungen werden keine nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW (KonnexAG NRW) relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände erwartet.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte in anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Es sind keine Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung durch die geänderten Verfahrensvorschriften zu erwarten.

**L Befristung**

Eine Befristung des in diesem Gesetzentwurf geänderten Gesetzes ist nach § 39 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nicht erforderlich, da es sich nicht um einen Entwurf eines neuen Stammgesetzes, sondern um ein bereits bestehendes Stammgesetz handelt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die geringe Anzahl der ÖbVI-Neubestellungen und die gleichzeitig vielen Altersabgänge führen zu einem erheblichen Rückgang der Anzahl der ÖbVI in NRW. Die Bilanz der letzten zehn Jahre macht dies deutlich: 47 Zugängen stehen 151 Abgänge gegenüber, d.h. die Gesamtzahl der ÖbVI hat sich in dieser Zeit von 451 auf 347 (Stand Mitte 2022) reduziert. Gleichzeitig führt der Fachkräftemangel auch bei den ÖbVI-Geschäftsstellen zu Stellenbesetzungsproblemen.

In NRW werden ca. 80 bis 90 % der hoheitlichen Vermessungen von den ÖbVI und ca. 10 bis 20 % von den kommunalen Vermessungs- und Katasterbehörden durchgeführt. Die Vermessungs- und Katasterbehörden verfügen nicht mehr über ausreichende Personalkapazitäten, um Aufgaben der ÖbVI übernehmen zu können; auch hier macht sich der Fachkräftemangel bemerkbar.

Zusätzlich zum Fachkräftemangel stehen die ÖbVI-Geschäftsstellen vor neuen Herausforderungen, die sich u.a. aus den modernen Digitalisierungsaufgaben ergeben. Der hierdurch entstehende Zusatzaufwand ist insbesondere für kleinere Büros problematisch. Die Bildung von Bürogemeinschaften würde sich als Lösung anbieten, sie beinhaltet aber über die Problemlösung hinausgehende Bindungen, zu denen nicht jeder ÖbVI bereit ist. Daher müssen durch die Novellierung auch die weiteren Kooperationsmöglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung verbessert werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind flexibler zu gestalten, um aktuell, aber auch zukünftig Spielräume für die sich ändernden Anforderungen und Rahmenbedingungen zu eröffnen, ohne jedoch dabei die Akzeptanz der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf qualifizierte Privatpersonen zu gefährden. Die wesentlichen Ziele sind:

- Das bei den ÖbVI für hoheitliche Liegenschaftsvermessungen eingesetzte Fachpersonal muss derzeit über sogenannte Vermessungsgenehmigungen verfügen. Diese sind bisher von den ÖbVI für deren Fachkräfte bei der Aufsicht (den fünf Bezirksregierungen) unter Vorlage der Qualifizierungsnachweise zu beantragen. Die Anträge werden von der Aufsicht geprüft und genehmigt bzw. abgelehnt. Diese bisher im Gesetz verankerte Regelung soll nun gestrichen und durch eine Qualifizierungsbeschreibung in der Verordnung ersetzt werden. Die Verantwortung soll analog zu den Vermessungs- und Katasterbehörden auf die Leitung, in diesem Fall auf die ÖbVI, gemäß den Vorgaben der Verordnung übertragen werden. Dadurch würde Verwaltungsaufwand bei den ÖbVI, bei den Aufsichtsbehörden (auch dort werden Fachstellen nicht mehr nachbesetzt) und auch bei den Katasterbehörden (Überprüfung bei eingereichten Vermessungsschriften, ob eine Vermessungsgenehmigung vorliegt) entfallen. Durch die Verlagerung der Details vom Gesetz auf die Verordnung kann zukünftig schneller auf geänderte Qualifizierungsanforderungen oder Qualifizierungsvarianten reagiert werden.
- Auch bei den ÖbVI selbst sollen zwar die Zulassungsvoraussetzungen der Qualifizierung durch ein Vermessungsstudium und eine anschließende, auf rechtliche Sachverhalte ausgerichtete Anwärterausbildung im Gesetz belassen, die Anforderungen an die Berufserfahrungen aber ebenfalls auf die Verordnung übertragen werden, um auch hier schneller auf Entwicklungen reagieren zu können. Ein komplettes Streichen der Anforderungen an die Berufserfahrungen ist jedoch nicht vertretbar, da sie auch dem Schutz der neuen öffentlich bestellten ÖbVI dienen, die unmittelbar nach der Ausbildung allein als Behörde handeln und verantworten müssen.

- Bei älteren ÖbVI besteht die Gefahr, dass sich die angestellten Fachkräfte aus existentiellen Gründen frühzeitig um einen Stellenwechsel bemühen und dass dadurch den älteren, aber auch erfahrenen ÖbVI weniger Personalkapazitäten zur Durchführung von Amtshandlungen zur Verfügung stehen. Daher sollen neue Kooperationsmöglichkeiten geschaffen werden, um die abnehmenden Fachkräftekapazitäten flexibler einsetzen zu können. Wiederum soll der Grundsatz einer solchen Kooperation im Gesetz verankert und die Details auf die Verordnung verlagert werden.
- Um ÖbVI-Geschäftsstellen mit geringen Personalkapazitäten (36% der Geschäftsstellen bestehen aus 0 bis 4 Personen) besser aufzustellen, sollen (neben den Kooperationen beim Personal) weitere Kooperationen bei der Ausstattung der Geschäftsstellen ermöglicht werden. Z.B. könnte die Bildung eines gemeinsamen Rechenzentrums (wie bei den Kommunen oder dem Land) dazu beitragen, die einzelnen ÖbVI-Geschäftsstellen von reinen IT-Aufgaben zu entlasten, damit sich das knapper werdende Fachpersonal auf die eigentlichen Fachaufgaben konzentrieren kann. Auch hier soll die Verankerung solcher Kooperationsmöglichkeiten im Gesetz erfolgen, die Details sollen, auch abhängig von den technischen und personellen Entwicklungen, in der Verordnung geregelt werden.

Diese Beispiele machen auch deutlich, dass die gesetzlichen Vorschriften nur die Rahmenbedingungen schaffen können. Die jeweilige Umsetzung liegt in der Entscheidung der freiberuflich tätigen ÖbVI. Daher wurden die möglichen Novellierungen in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Berufsverbände der ÖbVI, der drei Kommunalen Spitzenverbände, der fünf Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden und der Ingenieurkammer-Bau NRW erörtert. Die Diskussion betraf sowohl das Gesetz (ÖbVIG NRW), die Verordnung (DVOzÖbVIG NRW) als auch den Erlass (ÖbVI-Erlass) zweckmäßigerweise in einer Gesamtschau.

Einzelheiten sind den nachfolgenden Einzelbegründungen zu entnehmen. Redaktionelle Anpassungen (z. B. wegen des geänderten Laufbahnrechtes) ergänzen diese Änderungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Durch den gleitenden Verweis in § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden u.a. zukünftige Änderungen der Liegenschaftsvermessungen (z. B. bei der Gebäudeeinmessung möglich) im VermKatG NRW automatisch auf die ÖbVI übertragen und damit die Gleichbehandlung mit den Katasterbehörden sichergestellt, ohne dass das Gesetz erneut geändert werden muss.

Die Verpflichtung, sich gegen Haftpflichtgefahren zu versichern, betrifft die hoheitliche Berufsausübung und die damit korrespondierende Haftungsfreistellung für den Staat. Dies wird durch die Ergänzung in § 1 Absatz 4 klargestellt. Für privatrechtliche Tätigkeiten nach § 2 sind die entsprechenden Haftungsregelungen des Baukammergesetzes NRW einzuhalten. Bisherige Doppelregulierungen werden hierdurch beseitigt.

### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Das Baukammergesetz wurde zum 1. Dezember 2021 grundlegend novelliert (u.a. auch bezüglich der für diese Novellierung wichtigen Themen Aufsicht, Berufspflichten, etc.). Daher wird an dieser ersten Nennung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 auf die novellierte Rechtsquelle verwiesen. Da die Gewerbeordnung im gleichen Satz verwendet wird, wurde auch dieser Verweis aktualisiert.

Auf die bisherige Formulierung in § 2 Absatz 2, wonach „überwiegend“ hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden müssen, wird verzichtet. Die bisherige Regelung sollte den Schwerpunkt der Amtshandlung verdeutlichen und damit die öffentliche Bestellung mit legitimieren. Wegen des nicht von den ÖbVI zu verantwortenden Auftragsmarktes war dies aber nicht immer zu erfüllen. Da die öffentliche Beileihung jedoch vorrangig der Durchführung von Amtshandlungen dienen soll, muss festgelegt werden, dass durch die sonstigen Tätigkeiten die Durchführung von hoheitlichen Aufgaben nicht vernachlässigt und die Berufspflichten (insbesondere nach § 3) nicht gefährdet werden. Zum anderen dürfen diese Tätigkeiten keinen Einfluss auf die Amtshandlungen selbst haben oder den Eindruck vermitteln, dass es hierdurch zu einer Vernachlässigung der Amtshandlungen kommt. Ein solches Verhalten kann unter Umständen einen Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Satz 1 (unparteiische Berufsausübung) darstellen. Der wiederholte und vorsätzliche Verstoß gegen diese Berufspflicht kann zum Erlöschen der Bestellung (§ 6 Absatz 3 neue Nummer 6) führen.

Auch wenn Tätigkeiten nach § 2 nicht den Amtshandlungen der ÖbVI zuzuordnen sind, gehören Teile dieser Tätigkeiten zum amtlichen Vermessungswesen. Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 beziehen sich auf Zuarbeiten für den amtlichen Nachweis des Liegenschaftskatasters (z. B. Erhebungsarbeiten für die tatsächliche Nutzung und die charakteristische Topographie) und der Landesvermessung (z.B. Erhebungsarbeiten zu den Festpunktfeldern). Absatz 1 Nummer 3 berücksichtigt u.a. die vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben der ÖbVI als Zuarbeit in Umlegungen gemäß § 46 Absatz 4 Satz 3 BauGB. Für Letzteres werden im BauGB ausschließlich ÖbVI zugelassen. Bei allen diesen vorgenannten Tätigkeiten werden ÖbVI auf Grund ihrer Zuständigkeit gemäß § 1 und der diesbezüglichen „behördlichen Qualifizierung“ eingesetzt, um die jeweils zuständige Behörde zu unterstützen. Gutachten zum Liegenschaftskataster sind der Zivilgerichtsbarkeit und nicht den Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens zuzuordnen.

### **Zu Nummer 3 (§ 3)**

Die Anpassung des § 3 Absatz 6 erfolgt auf Grund der Änderung des § 11 Absatz 2 i.V.m. § 13 Nummer 4 (neu) bezüglich der Anforderungen zum Beschäftigungsverhältnis des eingesetzten Personals sowie aus redaktionellen Gründen.

### **Zu Nummer 4 (§ 4)**

Die Änderungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 sind redaktioneller Art.

In Nummer 2 werden die bisherigen Begriffe des „gehobenen und höheren Dienstes“ durch die aktuellen Begriffe des Beamtengesetzes NRW, „ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“, ersetzt.

Die bisher festgelegten Zeiten bezüglich der beruflichen Erfahrungen werden aus dem Gesetz in die Verordnung übertragen (Nummer 3). Abhängig von den Entwicklungen der Abgänge und Neuzulassungen von ÖbVI sind diese Vorgaben in der Verordnung ggf. häufiger den Entwicklungen anzupassen.

### **Zu Nummer 5 (§ 5)**

Auf Grund des Wegfalls der Forderung der „überwiegenden“ Tätigkeit in § 2 Absatz 2 muss die Nummer 9 in § 5 entsprechend angepasst werden.

## Zu Nummer 6 (§ 6)

In den Absätzen 1 und 2 des § 6 wird auf die gesetzliche Vorgabe, ob eine Kommunikation schriftlich (mit Unterschrift oder alternativ gemäß § 3a VwVfG NRW elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur) oder elektronisch (z. B. per E-Mail ohne Unterschrift oder ohne qualifizierte elektronische Signatur) erfolgen soll, verzichtet. Die entsprechende Form ergibt sich aus der jeweiligen Sachlage. Da hier die Kommunikation zwischen Behörden betroffen ist, kann man erforderlichenfalls Detailregelungen auf Erlassebene vorgeben. Zudem werden durch die Streichung mögliche technische Weiterentwicklungen der Kommunikation, die durch die bisherigen Formulierungen ggf. nicht mit abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen.

Insbesondere im Falle nach Absatz 1 Nummer 3 (Aufhebung durch die Aufsicht) kann es aber vorkommen, dass eine aktuelle Adresse des ÖbVI nicht zur Verfügung steht. Daher kann in solchen Fällen nur mit einer öffentlichen Bekanntmachung die öffentliche Bestellung aufgehoben werden. Gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW ist diese Möglichkeit durch Rechtsvorschrift explizit zuzulassen.

Zur Änderung des letzten Satzes im Absatz 2: In der Regel ist der Abschluss aller Amtshandlungen eine grundlegende Voraussetzung, dass die Aufsichtsbehörde dem Verzichtsantrag und damit der Beendigung der öffentlichen Bestellung zustimmt. Nur in besonderen Fällen (Berufswechsel mit Fristenvorgaben etc.) kann auf die „Selbstabwicklung“ verzichtet werden, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Amtshandlungen anderweitig ordnungsgemäß und akzeptabel beendet werden. Die „kann“-Formulierung wird nun in eine Soll-Vorschrift geändert. Neben dem Interesse des ausscheidenden ÖbVI besteht aber auch ein staatliches Interesse an einem ordnungsgemäßen und akzeptablen Abschluss der Amtshandlungen. Daher genügt es nicht, dass der ausscheidende ÖbVI nur dafür sorgt, dass ein anderer ÖbVI die Anträge zu Ende führt. Daher ist die Ergänzung „in einer dem Zweck der Amtshandlung angemessenen Weise“ einzufügen. Beispiel: Eine große Anzahl von Gebäudeeinmessungen wird mit Einverständnis der Antragsteller auf einen anderen ÖbVI übertragen. Die Antragsteller stimmen zwar zu, haben aber oftmals wenig Interesse an einer zügigen Bearbeitung (nur eine Pflicht mit anschließender Gebührenforderung, etc.). Eine im Interesse eines aktuellen Liegenschaftskatasters gebotene angemessene Ausführungszeit der Gebäudeeinmessungen könnte durch einen aufnehmenden ÖbVI allein nicht geleistet werden, folglich sind weitere Vorkehrungen zu treffen, indem z.B. mehrere ÖbVI diese Anträge übernehmen. I.d.R. finden ausscheidende ÖbVI und die Aufsichtsbehörden eine jeweils für alle akzeptable Lösung. Insbesondere muss wegen der auf Grund der Altersstruktur zu erwartenden höheren Anzahl von ausscheidenden ÖbVI eine Überlastung weniger, die Anträge aufnehmender ÖbVI verhindert werden.

Gemäß § 5 Nummer 9 ist eine Bestellung zum ÖbVI zu verweigern, wenn ein weiterer Beruf ausgeübt wird. Konsequenterweise muss dieser Grund auch bei der Aufhebung der Bestellung in § 6 Absatz 3 Nummer 3 ergänzt werden.

Die dortige neue Nummer 6 wird in Konsequenz der Neuformulierung des § 2 Absatz 2 eingefügt. Soweit gegen § 2 Absatz 2 verstoßen wird, ist dies als Berufspflichtverletzung zu ahnden. Wiederholen sich diese Berufspflichtverletzungen, womit ein nur einmaliges Fehlverhalten ausgeschlossen wird, ist zu prüfen und entscheiden, ob die öffentliche Bestellung noch gerechtfertigt ist. Wird dies verneint, muss die Aufsichtsbehörde konsequenterweise die öffentliche Bestellung aufheben. Extremfälle, in denen keine Amtshandlungen ausgeführt werden und die öffentliche Bestellung nur für die Beauftragung mit nicht hoheitlichen Tätigkeiten missbraucht wird, oder in denen nicht hoheitliche Tätigkeiten die Amtshandlungen unangemessen beeinflussen, sollen damit verhindert werden. Die öffentliche Bestellung ist auf die Durchführung von Amtshandlungen ausgerichtet, Tätigkeiten nach § 2 sind nur zusätzlich erlaubt. Negative Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Amtshandlungen (Vernachlässigung oder Beeinträchtigung der Amtshandlungen) schaden daher dem Konstrukt der öffentlichen Bestellung.

### **Zu Nummer 7 (§ 7)**

In § 7 werden im Absatz 5 zwei neue Sätze eingefügt.

Neuer Satz 2: Erbrachte Leistungen des ausgeschiedenen ÖbVI sind bei der Fortsetzung der Amtshandlung in der Regel zu verwenden. In einigen wenigen Fällen kann die Beschaffung von bereits erstellten Vermessungsschriften jedoch schwierig sein oder die Qualität der Vermessungsschriften nicht den Ansprüchen entsprechen. Um die Amtshandlungen auch hier im Interesse des Antragstellers zügig abzuschließen, kann die Aufsichtsbehörde, soweit dies erforderlich ist, entscheiden, auf die Nutzung dieser Unterlagen zu verzichten.

Neuer Satz 5: Bei der Beauftragung eines ÖbVI durch die Aufsichtsbehörde können diesem durch die Besonderheiten der Abwicklung Aufwände entstehen (z. B. ein separates Bankkonto, Wiederholungsarbeiten wegen Unbrauchbarkeit oder Fehlen der bereits erstellten Vermessungsschriften), die das gewöhnliche Maß einer Amtshandlung erheblich überschreiten. Diese Mehraufwände müssen zwingend durch die Abwicklung begründet sein. So wären aufwändige Vermessungen auch in eigener Zuständigkeit in diesem Umfang auszuführen und daher nicht durch die Abwicklung verursacht. Nur dieser über das gewöhnliche Maß hinausgehende Mehraufwand ist von der beauftragenden Aufsichtsbehörde zu tragen und nicht in der Bilanz nach Absatz 8 zu berücksichtigen. Stattdessen werden hierfür die vom Land gemäß § 14 Absatz 7 des Gesetzes i. V. m. § 6 DVOzÖbVIG NRW erhobenen pauschalen Kostenbeiträge verwendet.

### **Zu Nummer 8 (§ 9)**

Redaktionelle Anpassung in § 9.

### **Zu Nummer 9 (§ 10)**

Die bisherige grundsätzliche Regelung in § 10 Absatz 2, wonach Amtshandlungen, die sowohl durch die Vermessungs- und Katasterbehörden als auch durch die ÖbVI ausgeführt werden können, mit den gleichen Gebühren belegt werden, wird nun umformuliert als Absatz 1 vorangestellt.

Absatz 2 beinhaltet Abweichungen von generellen Gebührenregelungen.

Abweichend von der bisher in Absatz 1 enthaltenen Formulierung ist § 6 GebG NRW nicht auszuschließen. Die Vorschrift enthält keinen eigenen Befreiungstatbestand aus Billigkeitsgründen, sondern ermächtigt lediglich zur Regelung eines solchen.

Generelle Vorgaben, wonach Amtshandlungen in besonderen Fällen gebühren- und auslagenfrei durchgeführt werden müssen, sind für Behörden, aber nicht für privat tätige ÖbVI zumutbar. Dies betrifft § 8 Absatz 1 GebG NRW (persönliche Gebührenfreiheit), dessen Anwendung in der bisherigen Formulierung bereits explizit für Amtshandlungen der ÖbVI ausgeschlossen war. Darüber hinaus sind entsprechende Vorgaben aber z.B. auch im „Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen“ (§§ 2 und 3) enthalten. Auch hier darf eine gebührenfreie Leistungserbringung nicht für freiberuflich tätige ÖbVI gelten. Für diese Aufgabe stehen alternativ z. B. die Flurbereinigungs- und Katasterbehörden zur Verfügung. Daher sind mögliche Antragsteller, die von einer Gebührenfreiheit ausgehen, darauf hinzuweisen.

Der Ausschluss der Anwendung von Gebührenmarken (§ 23 GebG NRW) kann entfallen, da § 23 GebG NRW durch Änderung des GebG NRW gestrichen wird.

### **Zu Nummer 10 (§ 11)**

Zu den Änderungen in § 11 Absatz 1 und 2: Die bisherige gesetzliche Bedingung, dass eine Fachkraft nur beim ÖbVI oder bei der Bürogemeinschaft (bisheriger § 13 Absatz 1 Nummer 1) angestellt sein darf, wird auf Grund des Fachkräftemangels aufgegeben. Stattdessen wird die Konkretisierung des Beschäftigungsverhältnisses auf die Verordnung übertragen und im Gesetz nur der Grundsatz der Weisungsbefugnis aufgenommen. Zukünftige, derzeit nicht absehbare Entwicklungen bei der Verfügbarkeit der Fachkräfte und der Anzahl der Rückgaben der öffentlichen Bestellungen können in einer Verordnung schneller berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3: Die bisherige Voraussetzung einer formellen Vermessungsgenehmigung wird aufgegeben. Diese war bisher für die Fachkräfte zu beantragen, zu bearbeiten, zu erteilen, zu veröffentlichen und bei der Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster zu überprüfen, was insgesamt einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht hat. Für die Fachkräfte der Vermessungs- und Katasterbehörden gibt es eine solche Vermessungsgenehmigung nicht, stattdessen bestehen für besondere Aufgaben der Fachkräfte Vorgaben in § 21 der DVOzVermKatG NRW. Daher wird nun auch für den Einsatz der Fachkräfte beim ÖbVI das gesetzliche Erfordernis einer Vermessungsgenehmigung aufgegeben und durch eine Ermächtigung ersetzt, die Anforderungen an entsprechende Berufserfahrungen für die Übertragung von Zuarbeiten für Amtshandlungen in einer Rechtsverordnung festzulegen. Abhängig von den Entwicklungen bei der Verfügbarkeit von Fachkräften oder den Änderungen von Amtshandlungen sind diese Anforderungen in der Verordnung erforderlichenfalls zukünftig häufiger anzupassen; so könnte z.B. vorgesehen werden, dass Qualifikationen alternativ über Fortbildungskurse zu erlangen sind, soweit hierzu genügend geeignete Ausbilder zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 5: In Konsequenz aus den Änderungen in Absatz 1, mit dem eine Anstellung bei einem ÖbVI nicht mehr zwingend vorgegeben wird, muss diese Bedingung auch hier gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Führung einer Personalakte obliegt jedem ÖbVI. Wo und in welcher Form die Akte geführt wird, insbesondere bei gemeinsamen Personal in Gesellschaften, ist hiervon unabhängig.

### **Zu Nummer 11 (§ 12)**

Die bisherige Ausklammerung in § 12 Absatz 2 in Bezug auf § 5 Nummern 7 (Vermögensverfall), 9 (gleichzeitig anderer Beruf) und 11 (ÖbVI in einem anderen Land) sind inkonsequent, da auch der Vertreter die gleichen Maßstäbe wie ein in NRW zugelassener ÖbVI erfüllen muss. Lediglich die Nummern 10 und 12 des § 5 sind auszuschließen, da die Amtshaftpflicht (Nummer 12) in Absatz 4 explizit geregelt ist und (Nummer 10) auch ehemaligen ÖbVI, die das Alter von 60 Jahren überschritten haben, die Vertretung ermöglicht werden soll.

Auf Grund der Neuformulierung des § 13 wird eine Sonderregelung bei Vertretungen innerhalb von Bürogemeinschaften in den neuen Absatz 5 des § 12 übertragen. Allerdings entfällt hier nach nur die Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 Satz 2. Die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Satz 3 gilt, anders als bisher, auch für Bürogemeinschaften, da eine längere Abwesenheit für die öffentliche Bestellung der Person und damit auch für das Land von Bedeutung sein kann.

### **Zu Nummer 12 (§ 13)**

Das bisherige Berufsrecht ermöglichte prinzipiell vier Varianten der Kooperationen nach § 13 Absatz 1: Nummer 1 (Bürogemeinschaften), Nummer 2 (gelegentliche Personalausleihe bei der Durchführung von Amtshandlungen), Nummer 3 (Zusammenarbeit bei nichthoheitlichen Tätigkeiten) und Nummer 4 (gemeinsame Technik).

Kooperationen werden nun in Absatz 1 nach vier Kategorien neu sortiert (Bürogemeinschaften, gegenseitige Unterstützung bei Amtshandlungen der ÖbVI untereinander, Kooperation bei nicht hoheitlichen Tätigkeiten sowie Gesellschaften bezüglich des Personals und der Technik). Die bisherigen Vorgaben werden gestrafft und Detailregelungen zwecks späterer besserer Anpassungsmöglichkeiten an geänderte Erfordernisse auf die Rechtsverordnung übertragen.

Für alle Kooperationen gelten die Berufspflichten, u.a. eine selbstständige und unparteiische Berufsausübung, dass über die Aufgaben nach den §§ 1 und 2 hinaus kein weiterer Beruf ausgeübt werden darf und dass nicht hoheitliche Tätigkeiten die Amtshandlungen nicht beeinträchtigen dürfen (§ 2 Absatz 2). Details zu den Kooperationen werden in der Rechtsverordnung zusammengefasst, z.B. das Erfordernis eines schriftlichen Vertrages zur Vermeidung eines nicht von der Aufsicht nachprüfbaren mündlichen Vertrages. Der Bestandsschutz bisheriger Kooperationsverträge wird durch die Übergangsregelung in § 17 Absatz 4 sichergestellt.

Zu Nummer 1: Die bisherige Bürogemeinschaft wird beibehalten. Sonderregeln zur Vertretung bei Bürogemeinschaften und Hervorhebungen zu einzelnen Berufspflichten werden an dieser Stelle gestrichen und an anderer Stelle (Vertretung, Fachkräfte, Geschäftsstelle, etc.) tlw. neu formuliert.

Zu Nummer 2: Der Fachkräftemangel und das hohe Durchschnittsalter machen es aktuell und zukünftig erforderlich, dass eine gegenseitige Unterstützung der ÖbVI untereinander bei der Durchführung von Amtshandlungen den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden muss. Daher werden die Details und Varianten dieser Kooperationen auf die Verordnung übertragen. Die Ermächtigung (nach § 19) umfasst auch das Recht, Bedingungen (z. B. zeitliche Begrenzungen) für Kooperationen festzulegen, um einen Missbrauch der Kooperation (z. B. Umgehung des Werbeverbotes nach § 3 Absatz 4 oder des Zweigstellenverbotes nach § 8 Absatz 2 Satz 2) zu verhindern.

Zu Nummer 3: Die Vorgaben zu Kooperationen im nichthoheitlichen Bereich werden an dieser Stelle reduziert. Vorgaben, z.B. zur Haftpflichtversicherung bei nichthoheitlichen Tätigkeiten, erfolgen bereits auf Grund der Regelungen nach dem Baukammerngesetzes NRW. Die Vorgabe, dass nichthoheitliche Kooperationen nur mit natürlichen Personen einzugehen sind, entfällt, um die Kooperationsmöglichkeiten flexibler zu halten. Einzelheiten werden je nach Erfordernis in der Verordnung aufgegriffen.

Zu Nummer 4: Auf Grund des Fachkräftemangels bestehen derzeit sowohl bei der Nachfolge für einen ausscheidenden ÖbVI als auch bei der Einstellung des Fachpersonals Probleme. Fachkräfte kündigen frühzeitig bei einem ÖbVI, dessen öffentliche Bestellung in absehbarer Zeit endet; dessen Amtshandlungen können daher nicht mehr im bisherigen Umfang ausgeführt werden. Neu öffentlich bestellte ÖbVI wollen ggf. den Personalbestand der Geschäftsstelle entsprechend den Entwicklungen angemessen aufbauen. Die Auftragslage ist individuell unterschiedlich und damit auch die Auslastung des Fachpersonals. Diese Situationen erfordern eine weitere Kooperationsmöglichkeit für die Anstellung der Fachkräfte. Die alternative Möglichkeit, eine Bürogemeinschaft zu gründen, erfordert eine intensivere persönliche Komponente der Zusammenarbeit und genügt daher nicht, diesen Herausforderungen zu begegnen.

Entsprechende Kooperationen durch gemeinsame Gesellschaften sind auch für die Beschaffung und Nutzung moderner Technik notwendig geworden, da insbesondere kleinere Büros vor erhebliche Herausforderungen (Digitalisierung etc.) gestellt werden. Zum Beispiel könnte ein gemeinsames Rechenzentrum der ÖbVI oder die Nutzung von anderer IT-Infrastruktur die diesbezüglich gebundenen Fachkräfte in den jeweiligen Geschäftsstellen von IT-Aufgaben entlasten und dadurch für die eigentlichen Vermessungsaufgaben verfügbar machen. Ob und unter welchen Bedingungen dies ermöglicht wird, muss in der Rechtsverordnung näher geregelt werden. Zudem sind diese Vorgaben unter Beobachtung der diesbezüglichen Entwicklungen zukünftig ggf. weiter zu entwickeln.

### **Zu Nummer 13 (§ 14)**

Die Ergänzung des Absatz 1 Satz 1 in § 14 dient der Konkretisierung. Nicht hoheitliche Tätigkeiten nach § 2 sind fachlich prinzipiell der Ingenieurkammer-Bau zuzuordnen. Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (z. B. Nivellement für und im Auftrag der Landesvermessung) und Nummer 3 (z.B. vermessungs- und katastertechnische Zuarbeiten für die zuständige Umlegungsstelle gemäß § 46 Absatz 4 Satz 3 BauGB) sind zwar keine Amtshandlungen gemäß § 1, sie sind jedoch dem amtlichen Vermessungswesen zuzuordnen. Auf Grund der vom Land erfolgten öffentlichen Bestellung hat der ÖbVI zudem seine allgemeinen Berufspflichten nach § 3 in Gänze, also auch für seine Berufstätigkeit nach § 2 einzuhalten. Dies wird durch den Grundsatz in § 1 Absatz 3 Satz 1 („Er untersteht der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen.“) zum Ausdruck gebracht. Ein nicht angemessenes Verhalten auch im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach § 2 schadet auch dem Ansehen der öffentlichen Bestellung. Inhaltlich obliegen jedoch die Tätigkeiten, die nicht den Amtshandlungen oder den das amtliche Vermessungswesen betreffenden nicht amtlichen Tätigkeiten zuzuordnen sind, der Entscheidung und Aufsicht der Ingenieurkammer-Bau.

Das Ineinandergreifen beider Aufsichten wird in Absatz 5 festgehalten. Absatz 5 wurde zur Klarstellung angepasst. Über den Verdacht auf Verstöße gegen Berufspflichten, die nicht die Amtshandlungen oder das amtliche Vermessungswesen betreffen, wird die Ingenieurkammer-Bau daher zuständigkeitshalber informiert. Diese übernimmt die Bearbeitung und übermittelt der Aufsichtsbehörde abschließend die Ergebnisse zur Kenntnis. Durch die Änderung des Baukammergesetzes vom 1. Dezember 2021 verfügt die Ingenieurkammer-Bau nun gemäß § 33 Absatz 2 Nummer 8 BauKaG NRW über Regelungen u.a. zur Ahndung unangemessener Honorare. Hierdurch erübrigt sich die bisherige Regelung des § 11 Absatz 6 Satz 2 DVOzÖbVIG NRW (wird angepasst), die der Bezirksregierung Befugnisse bei indirekten Gebührenunterschreitung durch unangemessen geringe Honorare zuweist. Unangemessene Honorare bei separaten Tätigkeiten nach § 2 und solche im Zusammenhang mit Amtshandlungen werden nun einheitlich von der Ingenieurkammer-Bau bearbeitet.

Der Begriff des „höheren Dienstes“ wird in Absatz 1 durch den aktuellen Begriff des Beamtengesetzes NRW, „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“, ersetzt.

Die Änderung des Absatzes 5 erfolgt auf Grund der Änderung des Absatzes 1 Satz 1. Die auf § 2 bezogenen Überwachungsergebnisse gemäß Absatz 1 werden konsequenterweise an die Ingenieurkammer-Bau übermittelt.

### **Zu Nummer 14 (§ 16)**

Die Fälle der Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 waren seinerzeit auf Grund vermehrt zu beobachtender Aufforderungen gegenüber ÖbVI, gegen die markverhaltensrelevanten Gebührenregelungen zu verstoßen, eingeführt worden. Um auch gleichermaßen anderen Aufforderungen zu einem rechtswidrigen Handeln des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu begegnen, wurde die Formulierung auf alle Aufforderungen zu Berufspflichtverletzungen erweitert. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau NRW nach § 42 BauKaG NRW bleibt hiervon unberührt.

### **Zu Nummer 15 (§ 17)**

Zu § 17 Absatz 2: Die Übergangsregelung wird – in angepasster Formulierung – beibehalten, da zwar nur wenige, aber komplexe Abwicklungen, die vor dem Inkrafttreten 2014 begonnen

wurden, noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Dies beugt rechtlichen Unklarheiten hinsichtlich der anzuwendenden Abwicklungsregelung vor.

Zu Absatz 3: Nach bisherigem Recht geschlossene Kooperationen können wegen des Bestandschutzes in ihrer bisherigen Form weitergeführt werden, bis sie aufgelöst werden.

Zu Absatz 4: Da die entsprechenden Anforderungen nicht mehr im Gesetz aufgeführt werden, muss für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung Rechtssicherheit geschaffen werden.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, da keine Fälle bei Berufspflichtverletzungen nach dem alten Recht zu bearbeiten sind.

### **Zu Nummer 16 (§ 19)**

Die Ermächtigung, Inhalte der Beleihung in einer Rechtsverordnung zu regeln, ist in § 19 Nummer 1 um die neue Vorschrift des § 4 Absatz 2 Nummer 3 (Berufserfahrungen) zu ergänzen. Die Ermächtigung für die Regelung von Vorgaben beim Einsatz von Fachkräften ist durch den bisherigen Verweis auf § 11 bereits enthalten und lediglich zu konkretisieren.

§ 19 Nummer 2 wird ergänzt, da die näheren Vorgaben für die gesetzlich ermöglichten Kooperationen gemäß § 13 in einer Rechtsverordnung festzulegen sind. Dazu gehören u.a. die Definition der Bürogemeinschaft, der Umfang (Bedingungen und Zeitrahmen) der Zusammenarbeit bei Amtshandlungen sowie das Verhältnis zum Baukammerngesetz bei Tätigkeiten nach § 2. Zudem sind Vorgaben für die Form der Kooperationsverträge und der Information bzw. Genehmigungspflicht, welche bisher im Gesetz enthalten waren, in der Verordnung zu regeln. Die Übertragung in das Verordnungsrecht ermöglicht schnellere Anpassungen, soweit erneute Änderungen der Aufgaben- und Personalsituation berücksichtigt werden müssen, sowohl bei den ÖbVI als auch bei der Aufsicht.

**Gesetz zur Änderung des  
Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen  
und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen**

**Vom X. Monat 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566),“ durch die Wörter „Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Haftpflichtgefahren“ die Wörter „, die sich aus seinen Amtshandlungen ergeben,“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 774),“ durch die Wörter „1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1385)“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen weder zur Vernachlässigung oder Beeinträchtigung der Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 führen noch die Berufspflichten verletzen oder gefährden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ und die Wörter „den bei ihm beschäftigten“ durch die Wörter „durch ihn eingesetzte“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt“ geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. die Befähigung zur Laufbahn des ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes besitzt und  
3. die durch Rechtsverordnung nach § 19 festgelegten Anforderungen an die Berufserfahrung bezüglich des jeweiligen Einstiegsamtes erfüllt.“

5. § 5 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. über ihre Berufstätigkeit nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 hinaus einen weiteren Beruf ausübt,“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 gibt die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, erforderlichenfalls auch öffentlich, bekannt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „schriftlich“ oder „elektronisch“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „kann dem Verzichtsantrag ausnahmsweise“ durch die Wörter „soll dem Verzichtsantrag nur dann“ ersetzt und nach dem Wort „anderweitig“ die Wörter „in einer dem Zweck der Amtshandlung angemessenen Weise“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „9“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wiederholt gegen § 2 Absatz 2 verstößt und deswegen eine öffentliche Bestellung nicht mehr gerechtfertigt ist.“

7. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind grundsätzlich bereits erbrachte Leistungen zu verwenden, erforderlichenfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde über deren Verwendung.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein auf Grund der Beauftragung entstehender, über das gewöhnliche Maß hinausgehender Mehraufwand ist von der Aufsichtsbehörde zu erstatten.“

8. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 10 Vergütung**

(1) Amtshandlungen, die sowohl von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren als auch von Vermessungs- und Katasterbehörden ausgeführt werden können, sind mit den gleichen Gebühren zu vergüten.

(2) In anderen Gesetzen bestehende Gebühren- und Auslagenbefreiungen gelten nicht für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Antragsteller dieser Amtshandlungen sind bei der Antragstellung darauf hinzuweisen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, bei ihm vertraglich beschäftigter“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vermessungsingenieur“ die Wörter „und dessen Weisungsbefugnis“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorgaben für das Beschäftigungsverhältnis dieser Fachkräfte sind durch Rechtsverordnung nach § 19 festzulegen.

(3) Soweit besondere Berufserfahrungen beim Einsatz von Fachkräften erforderlich sind, wird dies durch Rechtsverordnung nach § 19 festgelegt.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „bei ihm vertraglich beschäftigte“ gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Satz 2 das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ und die Angabe „6, 8“ durch die Angabe „9, 11“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2 entfällt bei Bürogemeinschaften nach § 13 Satz 1 Nummer 1, wenn die Vertretung innerhalb der Bürogemeinschaft sichergestellt ist.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 13 Kooperationen**

Zur Berufsausübung dürfen die in Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unter Beachtung ihrer Berufspflichten:

1. miteinander eine Bürogemeinschaft einrichten,
2. sich bei Amtshandlungen unterstützen,
3. Tätigkeiten nach § 2 auch zusammen mit anderen ausführen und
4. Gesellschaften zur gemeinsamen Beschäftigung von Personal und zu technischen Verfahren gründen oder sich an diesen beteiligen.

Vorgaben für diese Kooperationen werden durch Rechtsverordnung nach § 19 festgelegt.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und, soweit das amtliche Vermessungswesen oder Berufspflichten betroffen sind, auch nach § 2.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Kopie“ die Wörter „gemäß den Anforderungen der Aufsichtsbehörde“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie Verdachtsfälle von Verstößen gegen Berufspflichten, für die die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zuständig ist.“ ersetzt.

14. In § 16 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Unterschreitung der durch Rechtsverordnung (§ 19 Nummer 4) festgelegten Vergütung“ durch die Wörter „Verletzung seiner auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Berufspflichten“ ersetzt.

15. In § 17 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Abwicklungen werden nach dem zu Beginn der Abwicklung geltenden Berufsrecht weitergeführt.

(3) Kooperationen nach § 13 in der bis einschließlich zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung oder vorher geschlossene Kooperationen bleiben bis zu ihrer Auflösung bestehen.

(4) Bis zur Festlegung der Anforderungen an die Berufserfahrungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 11 Absatz 3, der Vorgaben zum Beschäftigungsverhältnis nach § 11 Absatz 2 und der Vorgaben für Kooperationen nach § 13 durch Rechtsverordnung nach § 19, sind die §§ 4, 11 und 13 in der bis einschließlich [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Einsatzes“ durch die Wörter „der Anforderungen an die Berufserfahrungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3), der Bedingungen für das Beschäftigungsverhältnis und die Berufserfahrungen“ und die Angabe „(§ 11)“ durch die Wörter „(§ 11 Absatz 2 und 3)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „ordnungsgemäßen Berufsausübung,“ die Wörter „Vorgaben zu Kooperationen (§ 13),“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik Wüst

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
Mona Neubaur

Der Minister des Innern  
Herbert Reul

Die Ministerin  
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
Ina Scharenbach

Die Ministerin  
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Silke Gorißen